

Geschäftsbericht 2021



Ein Jahr mit vielen Veränderungen

Als gemeinsame Sozialbehörde und als Verwaltungsrat nehmen wir nebst der strategischen Führung die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr. Dies gelingt dann besonders gut, wenn man sich als Miliz-Gremium auf die Fachkompetenzen, das professionelle Engagement und das Zusammenwirken des Teams abstützen kann. Dabei war auch im vierten Jahr nach Betriebsaufnahme der Fokus auf die Organisationsentwicklung gerichtet - auch im Zusammenhang mit der Revision unseres IKA-Anstaltsvertrags – dokumentiert in diesem Bericht. Auch Hintergründe zu weiteren Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen sowie zu Ergebnissen unserer Leistungsbereiche sind in diesem Bericht enthalten. Das in der Jahresrechnung ausgewiesene bessere Betriebsergebnis spricht für sich.

Mit einem grossen Dankeschön bestätigen wir auch in diesem zweiten Corona-Jahr die sehr guten Leistungen unseres SODU-Teams, welches sich mit Umsicht, Geschick und Verantwortungsbewusstsein stets so organisieren konnte, dass diejenigen, die sich in Krisensituationen und sozialen/finanziellen Engpässen an uns wendeten, die entsprechende Unterstützung und Hilfe ohne Verzögerungen bekommen konnten.

Besonders herausfordernd in diesem Jahr war, nebst der Corona-Situation, auch die Nachfolgeregelung aufgrund der vorgezogenen Pensionierung von **Peter Müller**, der mit seiner grossen Berufserfahrung den Aufbau unseres Sozialdienstes mitgeprägt und anschliessend während drei Jahren als Geschäftsleiter gewirkt hat. Auch **Sonja Kündig** als Leiterin Administration seit Betriebsbeginn im 2018, ging in den wohlverdienten Ruhestand. Diese zwei Top-Mitarbeitenden der ersten Stunde durch interne Nachfolgeregelungen zu ersetzen, war unser Ziel und es ist gut gelungen.

Wir konnten **Liza Egli**, die ebenfalls namhaft am Aufbau unseres Sozialdienstes mitgewirkt hat und als stellvertretende Geschäftsleiterin von Beginn an dabei war, als nunmehr alleinige Geschäftsleiterin gewinnen. Ihre bisherige Funktion Leitung des Bereichs Sozialhilfe, hat sie an die ebenfalls seit drei Jahren als Sozialarbeiterin tätige **Rita Keller** übertragen. Und **Claudia Roth** hat die Nachfolge als Leiterin Administration angetreten.

An dieser Stelle möchten wir unseren Dank aussprechen für alles, was in der Vergangenheit geleistet wurde und somit auch eine Perspektive für Zukünftiges geschaffen hat. Wir sind überzeugt, mit der Besetzung der Leitungsfunktionen aus dem Kreise bestehender und Sozialdienst erfahrener Mitarbeitenden, eine solide Voraussetzung für eine weiterhin erfolgreiche Dienstleistung für unsere Trägergemeinden geschaffen zu haben.

Wir danken allen für das entgegengebrachte Vertrauen und die allseits konstruktive und kooperative Zusammenarbeit in dieser herausfordernden Phase grosser gesellschaftlicher Veränderungen.

Monika Rohr

Präsidentin IKA Sozialdienst Unteramt
Sozialvorsteherin Stallikon

Fritz Kurt

Vize-Präsident IKA Sozialdienst Unteramt
Sozial-/Gesundheitsvorsteher Wettswil a.A.

Drei Gemeinden – Ein Sozialdienst - Neue Aufgaben

Seit 1. Januar 2018 ist die IKA Sozialdienst Unteramt für die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis zuständig (aktuell rund 14'750 Einwohner/innen).



Gemeindehaus Bonstetten



Gemeindehaus Stallikon



Gemeindehaus Wettswil a.A.

Die IKA Sozialdienst Unteramt ist gemäss Anstaltsvertrag für folgende Bereiche zuständig:

- Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich)
- Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen und Beihilfen für Alters- und Invalidenrentner/innen)
- Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter
- Prüfung und Genehmigung von Gesuchen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Für die Bereiche Berufsbeistandschaft, Asyl- und Migrationswesen sowie Suchtberatung ist die Aufgabenerfüllung an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert.

Die Trägergemeinden beabsichtigen, weitere Dienstleistungen aus dem sozialen Bereich in den Zweckartikel des Anstaltsvertrags der IKA Sozialdienst Unteramt aufzunehmen, um die Gemeindeverwaltungen zu entlasten und künftig den Sozialdienst Unteramt als Vertrags- und Ansprechpartner einzusetzen. Dazu wurde eine Anpassung im IKA-Anstaltsvertrag erforderlich.

Ein intensiver Prozess in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden, den bisherigen Vertragspartnern und einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei sowie dem Gemeindeamt Kanton Zürich führte zur Totalrevision des Anstaltsvertrags, der vom Verwaltungsrat der IKA Sozialdienst Unteramt am 9. September 2021 mit Gültigkeit per 1. April 2022 genehmigt wurde. Danach ging er an die Rechnungsprüfungskommissionen der Trägergemeinden zur Prüfung mit entsprechender Abstimmungsempfehlung für die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022.

Eine der wesentlichen Anpassungen ist die Erweiterung der Aufgabenbereiche im Zweckartikel im revidierten Anstaltsvertrag:

- Berufsbeistandschaft
- Asyl- und Migrationswesen
- Suchtberatung

Die Sozialbehörde Unteramt

Mit der Gründung der IKA Sozialdienst Unteramt per 1. Januar 2018 trat auch im Kanton Zürich das neue Gemeindegesetz in Kraft. Das ermöglichte die Schaffung einer gemeinsamen Sozialbehörde für die drei Trägergemeinden. Sie besteht aus je zwei Exekutivmitgliedern (Gemeinderät/innen) jeder Trägergemeinde.

Dieser Verbund hat sich sehr bewährt, u.a. weil damit bei Nachbargemeinden eine Gleichbehandlung bezüglich der Ermessensspielräume für das Klientel des Sozialdienstes und mehr Effizienz in den Abläufen der Antrags- und Beschlussverfahren gewährleistet ist.

In der aktuellen Legislatur bilden die Sozialvorstände Monika Rohr, Fritz Kurt und Heinz Schlüchter sowie die Gemeinderätin Christina Kappeler sowie Christoph Ehrsam und Remo Hablützel die Sozialbehörde. Von den Gemeindevorsteherschaften wurden Ersatzmitglieder für die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Behörde definiert.



Monika Rohr
Stallikon
Präsidentin



Fritz Kurt
Wettswil a.A.
Vizepräsident



Heinz Schlüchter
Bonstetten



Remo Hablützel
Stallikon



Christoph Ehrsam
Wettswil a.A.



Christina Kappeler
Bonstetten

Die Sozialbehörde trägt Verantwortung für die Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe. Sie entscheidet auf Grundlage des kantonalen Sozialhilfegesetzes und den entsprechenden Verordnungen, der SKOS-Richtlinien, der kantonalen Weisungen über Grundsatzfragen zur Sozialhilfe-Praxis sowie der von der Sozialbehörde verabschiedeten Kompetenzregelungen über die einzelnen Gesuche bzw. Anträge per Behörden-Beschluss. Sie vertritt die IKA nach aussen und übernimmt die Unternehmensführung im Sinne eines Verwaltungsrates.

Die Sozialbehörde fasste in 12 Sitzungen 167 Beschlüsse und nahm 3 Präsidialverfügungen zur Kenntnis. Als Verwaltungsrat behandelte sie als strategisches Führungsorgan 77 Geschäfte.



Personelle Veränderungen

Das Jahr 2021 war geprägt von personellen Veränderungen. Diese wurden in einer Zeitspanne umgesetzt, in der Hygiene- und Abstandsvorschriften, Umstellung auf Homeoffice, Maskenpflicht, Einschränkung der persönlichen Kontakte, virtuelle Sitzungen und stärkere Belastung unserer Klientel in derartigen Krisenzeiten den Arbeitsalltag erschwerten.



Anfangs Jahr entschied sich **Peter Müller**, Geschäftsleiter, per Ende Oktober 2021 in Frühpension zu gehen. Damit ging eine Ära zu Ende, denn er war mit seiner langjährigen Erfahrung und seinem grossen Fachwissen als diplomierter Sozialversicherungsexperte massgeblich am Vorprojekt, dem Aufbau und der Gründung der IKA Sozialdienst Unteramt beteiligt. Die Erwartungen der Trägergemeinden im Zusammenhang mit der Neuorganisation wurden von ihm zusammen mit seiner Stellvertreterin, Liza Egli, in vorbildlicher Weise erfüllt. Für seine wertvollen Dienste wird ihm herzlich gedankt.

In der Folge wurde **Liza Egli**, bisherige Leiterin Soziales, Stellvertreterin und Mitglied der Geschäftsleitung per September 2021 zur **neuen Geschäftsleiterin** befördert. Auch sie war im Vorprojekt und bei der Gründung des IKA Sozialdienstes Unteramt ganz wesentlich beteiligt und verfügt ebenfalls mit einem CAS in Sozialhilferecht und Zertifikaten im Verwaltungs- und Vormundschaftsrecht über beachtliche Fach- und Berufskenntnisse. Mit ihrer langjährigen Erfahrung und ihrem Antritt als alleinige Geschäftsleiterin kann sie die Kontinuität der Leistungen des Teams, das motivierende Betriebsklima und die Unterstützung in zukünftigen Entwicklungsschritten des Sozialdienstes sicherstellen. Diese Nachfolgeregelung hat sich bereits in den ersten Monaten als erfolgreich erwiesen.



Die **Leitung Fachbereich Soziales** hat deshalb neu ab September 2021 **Rita Keller**, Sozialarbeiterin FH, übernommen. Sie ist ebenfalls seit der Gründung mit grossem Engagement und Fachwissen am Aufbau des Bereiches wirtschaftliche Sozialhilfe mit ihrem Team beteiligt.

Seit April 2021 unterstützt **Cornelia Leutwyler**, Sozialarbeiterin FH, diese Zielsetzung mit einem 30 % Pensum als **Job-Coach**. Sie setzt sich mit kreativen Ideen und grosser Motivation für unser Klientel ein und schliesst voraussichtlich noch dieses Jahr den MAS in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ab.

Mit **Sinem Kaplan**, Sozialarbeiterin FH, wurde per September 2021 das Sozialhilfe-Team ergänzt. Sie hat sich mit viel Engagement und Erfahrung im neuen Team schnell integriert.

In der Administration führte die Pensionierung von Sonja Kündig, die ihr grosses Fachwissen von Beginn an in der Leitung und im Aufbau einer effizienten Administration einbringen konnte, per Ende Januar 2022 zur Ernennung der bisherigen Sachbearbeiterin **Claudia Roth** als **neue Leiterin Administration**. Ihre Nachfolgerin ist seit Dezember 2021 **Annamaria Zrodowski**, die mit grosser Wissbegierde und einer Prise Humor in das komplexe Arbeitsgebiet eingestiegen ist.

Diese personellen Rochaden und Neuanstellungen, die eine intensive Zeit für Planungen, Personalsondierungen und Gespräche bedeuteten, wurden parallel auch als Chance zur Prüfung und Optimierung der internen Abläufe genutzt. Per Ende 2021 wurde diese Reorganisationsphase abgeschlossen; das Team war wieder komplett und für das Jahr 2022 ideal aufgestellt.

Einen herzlichen Dank geht hiermit an alle Mitarbeitenden des Sozialdienstes und an das ganze Team, das diese strukturellen Veränderungen mit Bravour, viel Geduld und Verständnis gemeistert hat. Dies ist nicht selbstverständlich, zeigt jedoch den starken Zusammenhalt des Teams und die Einsatzbereitschaft jedes Einzelnen.

Auch den Behörden-Mitgliedern im Verwaltungsrat gilt der Dank. Sie haben diese strukturellen und personellen Veränderungen mit grossem Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von Mensch und Organisation begleitet, sich mit Augenmass für pragmatische Lösungen eingesetzt und tatkräftige Unterstützung eingebracht.

Unsere Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden sind das wichtigste Kapital eines Unternehmens. Sie tragen wesentlich zum geschäftlichen Erfolg bei. Das Team des Sozialdienstes Unteramt verfügt über hohe Fachkompetenz und viel Erfahrung.



Name	Funktion	%	Eintritt	Austritt
Peter B. Müller	Geschäftsleiter	60	01.01.2018	31.10.2021
Liza Egli	Geschäftsleiter-Stellvertreterin	70	01.01.2018	
Rita Keller	Sozialarbeiterin	80	01.10.2017	
Stephanie Horst	Sozialarbeiterin	80	01.04.2020	
Sinem Kaplan	Sozialarbeiterin	80	01.09.2021	
Cornelia Leutwyler	Job-Coach	30	01.04.2021	
Sonja Kündig	Leiterin Administration	70	01.10.2017	31.01.2022
Claudia Roth	Klientenbuchhaltung, Sachbearb.	70	01.01.2020	
Annamaria Zrodowski	Klientenbuchhaltung, Sachbearb.	80	01.12.2021	
Barbara Hammer	Sachbearbeiterin Zusatzleistungen	80	01.01.2018	31.10.2022
Monika Ruckli	Sachbearbeiterin Zusatzleistungen	70	01.07.2018	31.12.2022

Buchhaltung und Informatik...



...das Fundament eines Unternehmens

Die Finanzbuchhaltung des Sozialdienstes Unteramt wird seit Gründung von der Finanzverwaltung Wettswil am Albis geführt. Mit der Anbindung an den Server der Gemeinde Wettswil a.A., ist eine optimale Informatiklösung gegeben. Beides hat sich sehr bewährt.

Den Verantwortlichen der Gemeinde Wettswil a.A. und insbesondere den zuständigen Fachpersonen der Gemeindeverwaltung, Robin Stindt und Remo Buob, wird für die professionelle Zusammenarbeit sehr herzlich gedankt.

Abteilung Sozialhilfe hat ein weiteres herausforderndes Jahr gemeistert

Covid 19 Pandemie

Das Team Sozialhilfe sowie der ganze Sozialdienst Unteramt sind aufgrund Corona getrennt ins Jahr 2021 gestartet. Es wurde in zwei Gruppen aufgeteilt, von jeder Abteilung jeweils eine Mitarbeitende. Das Teamsplitting wurde bis im Juli 2021 beibehalten, um die Sicherstellung der sozialhilferechtlichen Existenzsicherung auch während dieser herausfordernden Zeit gewährleisten zu können. Die umgesetzten Sicherheitsmassnahmen - und sicher eine grosse Portion Glück - haben bis heute nie zum Ausfall eines kompletten Teams geführt, was darauf schliessen lässt, dass die Massnahmen wirksam waren.

Weitere Erschwernisse waren das Arbeiten im HomeOffice, Team-Sitzungen via Zoom sowie der fehlende alltägliche Austausch unter den Teammitgliedern. Das Team hat mit viel Flexibilität und Bereitschaft auch dieses Jahr vorbildlich gemeistert und ist gestärkt ins Jahr 2022 gestartet.

Nicht nur das Team musste Flexibilität aufbringen. Auch die Zusammenarbeit mit der Klientel forderte von allen Seiten Verständnis und Kompromisse. Gruppengespräche wurden via Zoom geführt, Klientengespräche wenn möglich via Telefon oder Online.

Für Notfallgespräche und Erstgespräche wurde der persönliche Kontakt immer aufrechterhalten; denn oftmals ist unser Klientel mit der neuen Technik nicht vertraut und Hemmungen und Ängsten sollte entgegengewirkt werden. Das Team Sozialhilfe versuchte stets, die Klientel so gut wie möglich zu unterstützen und mit Geduld und Feingefühl, jedoch mit dem nötigen Nachdruck dem gewünschten Ziel der nachhaltigen Selbstfinanzierung näher zu bringen.



Integrationsagenda Schweiz (IAS) - Umsetzung ab 1. Januar 2021

Die Integrationsagenda Schweiz wurde im Frühling 2018 vom Bund und den Kantonen beschlossen mit dem Ziel, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asylgewährung) rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft zu integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren.

Für die Umsetzung der Integrationsagenda ist im Kanton Zürich IAZH die Fachstelle Integration FI zuständig.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 wurde den Gemeinden eine Vereinbarung von der Fachstelle Integration, Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betreffend Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Integrationspauschale für die Nutzung der Fördersystems für Geflüchtete (IAZH) 2021-2023 zur Unterzeichnung zugestellt. Die erste Vertragsdauer umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023.

Die Trägergemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil haben den Sozialdienst Unteramt, als Koordinationsverantwortlicher bei der Fachstelle Integration bezeichnet und die Fallführung sowie weitere Aufgaben, wie etwa das Reporting wurde von den Gemeinden an den Sozialdienst Unteramt delegiert.



Ab 1. Januar 2021 erfolgen neu die Potenzialabklärung bei F-Flüchtlingen/B-Flüchtlingen im Alter von 16 bis 50 Jahren durch die Fallführenden des Sozialdienst Unteramt. N/F-Ausländer fallen in die Zuständigkeit des Asyl- und Migrationswesens, Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung war für die Mitarbeitenden des Sozialdienst Unteramt beträchtlich. Die Sozialarbeitenden wurden in die neuen Anforderungen eingeführt und geschult werden. Das Fallführungsprogramm KLIB musste für das Reporting angepasst werden. Neu abgesprochen wurden die Weiterverrechnung und der Geldfluss mit den Leitern Finanzen der Trägergemeinden.

Kurz erklärt:

Die Fallführenden kaufen nach Bedarf individuell pro KlientIn übers Jahr Integrationsangebote über den kantonalen Angebotskatalog ein.

Die jährliche Auszahlung des IP- Beitrags an die Gemeinden bis maximal zur Höhe des Kostendachs erfolgt nach Abnahme der vom Sozialdienst Bezirk Affoltern eingereichten Schlussabrechnung bis Ende April des Folgejahres. Die Fachstelle Integration prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auszahlung der Kostendächer (oder Teile davon) erfolgt an die Gemeinden. Die Übersteigenden Kosten werden mit Meldeformular dem Kantonalen Sozialamt weiterverrechnet.

Totalrevision EG KVG und Neuerlass VEG KVG

Sozialhilfebeziehende sollen in günstige Krankenkassen wechseln

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen EG KVG wurde auch das Sozialhilfegesetz angepasst. Sozialhilfebeziehende sind gehalten, eine günstige Krankenversicherung abzuschliessen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sie werden dabei von den Sozialhilfeorganen unterstützt (§ 15a SHG). Verweigern sie den Wechsel in eine günstige Versicherung bzw. in ein Versicherungsmodell mit

günstiger Prämie, obwohl es zumutbar und möglich ist, wird die Differenz zwischen der effektiven Prämie und der günstigen Prämie im Sinne einer Sanktion vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgezogen (§ 24 lit. a Ziff. 8 SHG).

Dem Sozialdienst Unteramt wurde für ihre Prämienregion von der Gesundheitsdirektion eine Liste zugestellt, auf welcher die aktuell unter den Titel «günstige Prämie» fallenden Versicherungsmodelle pro Versicherung aufgeführt waren.

Bei allen Sozialhilfebeziehenden, die in einem teureren Versicherungsmodell waren, wurde ein Wechsel per 1. Januar 2021 geprüft und umgesetzt.

Diese Überprüfung und Umsetzung war sehr zeitintensiv, da teilweise Familienmitglieder bei verschiedenen Krankenkassen und mit unterschiedlichen Modellen versichert waren. Viele Sozialhilfebeziehende waren sich gewohnt, direkt einen Arzttermin zu vereinbaren. Dies ist bei günstigen Modellen teilweise nicht mehr möglich, da vorgängig eine telefonische Vorabklärung verlangt wird, was wiederum für unser Klientel mit geringen Deutschkenntnissen sehr schwierig ist.

Laufend werden bei Neuansmeldungen die Versicherungsmodelle unserer Klientel geprüft und falls nötig angepasst.

"Kleine Sozialhilfe" Restprämienübernahme ohne Sozialhilfebezug ab August 2021

Mit Schreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich im August 2021 wurden die Gemeinden über die "Kleine Sozialhilfe informiert. Zuständig für die Prüfung des Anspruches auf «kleine Sozialhilfe» ist die für die Sozialhilfe zuständige Stelle (Sozialamt) der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.

Die Krankenkassenprämie ist ein grosser "Posten" im Haushaltsbudget und nicht alle können die Prämien aus ihren eigenen Einkünften finanzieren. Deshalb haben Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV; Art. 65 KVG).

Die IPV wird direkt dem Krankenversicherer überwiesen und die versicherten Personen bezahlen eine entsprechend reduzierte Prämie. Wenn das Existenzminimum trotz IPV nicht gedeckt ist, kann eine Person auch Sozialhilfe beantragen. Sind die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt, werden die Krankenkassenprämien vollständig oder teilweise übernommen. Nicht alle Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe wollen jedoch wirtschaftliche Hilfe beziehen. Sofern das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht gedeckt ist, können diese Personen auch nur die Übernahme der Krankenkassenprämie ersuchen, ohne gleichzeitig Sozialhilfe zu beantragen (sog. «kleine Sozialhilfe»). Anspruch auf Prämienübernahme haben somit nicht nur Personen, die Sozialhilfe tatsächlich beziehen, sondern auch solche, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt wären, ohne solche zu beziehen (§ 15 Abs. 1 EG KVG).

Der Kanton vergütet der Gemeinde die vollständige Prämienübernahme (§15 Abs. 4 EG KVG). Er übernimmt aber grundsätzlich nur die Kosten einer günstigen Krankenkassenprämie. Die Gemeinde muss die Person ggf. dazu anhalten, zu einer günstigen Versicherung mit einem günstigen Versicherungsmodell zu wechseln. Das ergibt sich aus analoger Anwendung von § 15a Abs. 2 und 3 SHG. Der Sozialdienst Unteramt hat die entsprechenden Massnahmen, wie das Erstellen von Formularen, sowie auch die Anpassungen im Fallführungsprogramm KLIB umgesetzt.

Fallzahlen 2021

Wie in der Medienmitteilung der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom Februar 2022 mitgeteilt wurde, ist auch in den Gemeinden Stallikon, Bonstetten und Wettswil a. A. im Jahr 2021 ein leichter Rückgang der Fallzahlen in der Sozialhilfe festzustellen. Für eine Entwarnung sei es aber noch zu früh, ermahnt die SKOS. Die hohe Langzeitarbeitslosigkeit (Ende 2021 zählte das Seco rund 29'000 Personen, mehr als doppelt so viele wie Ende 2019), die grossen Integrationsaufgaben bei Flüchtlingen (es werden bis Ende 2023 12'000 Personen erwartet) sowie die gesundheitlichen Folgen der Pandemie, machen einen Anstieg der Sozialhilfe im Jahr 2022 weiterhin wahrscheinlich.

Auch befinden sich nach bald 2 Jahren Pandemie viele Selbstständigerwerbende in einer kritischen Situation. Wie lange die Unterstützung durch den Bund noch anhalten wird ist ungewiss. Zudem ist der Graben zwischen Arm und Reich pandemiebedingt grösser geworden. Laut SKOS sind Familien davon besonders betroffen.

Der Sozialdienst wird auch im Jahr 2022 die Einwohner der drei Gemeinden beraten und für eine respektvolle und würdige Existenzsicherung sorgen.

Sozialhilfefälle 2021				
Sozialhilfe, Sozialhilfe Flüchtlinge				
	Bonstetten	Stallikon	Wettswil	Total
Anfangsbestand am 01.01.2021	22	17	27	66
Zugänge	10	8	6	24
Total bearbeitete Fälle	32	25	33	90
Abgänge	13	9	15	37
Bestand am 31.12.2021	19	16	18	53

Bereich	Total bearbeitete Fälle 2021			
	Bonstetten	Stallikon	Wettswil	Total
Familienbegleitungen	4	0	3	7
FEBB (Subventionen)	11	5	6	22
Fremdplatzierungen	4	0	7	11
Inkasso FEBB	1	1	0	2
Inkasso Sozialhilfe	8	3	15	26
Intake	20	17	26	63
Jobcoach	6	6	8	20
KJH-Fälle diverse	1	0	2	3
Mittelverwaltung	1	0	2	3
Persönliche Hilfe	5	3	7	15
Sozialhilfe *	32	23	32	87
Sozialhilfe F-Ausländer	0	0	0	0
Sozialhilfe Flüchtlinge	0	2	1	3
Sozialhilfe ohne BFS	3	3	1	7
Spezielle Massnahmen	0	0	0	0
Zusatzleistungen zur AHV/IV	76	46	61	183
Alimentenbevorschussungen	6	3	9	18
Total	178	112	180	470

Fallabschlüsse aufgrund rückwirkender Sozialversicherungszahlungen

Erfreulich zu erwähnen ist, dass im Jahr 2021 ausserordentlich viele Sozialhilfebeziehende aufgrund von rückwirkend erhaltenen Sozialversicherungsleistungen abgelöst werden konnten. Im Jahr 2021 wurden über eine halbe Million Franken aus 19 Fallabschlüssen zurückbezahlt und mit der bereits ausbezahlten Sozialhilfe verrechnet. Dies aufgrund von rückwirkend erhaltenen Sozialversicherungsleistungen. Die Sozialhilfefälle werden normalerweise danach abgeschlossen, da sich die Klientel unabhängig von der Sozialhilfe finanzieren kann. Es wird immer das Angebot einer Weiterführung des Falles in der Mittelverwaltung oder der persönlichen Hilfe besprochen, falls die Klientel mit der neuen Verantwortung/Situation überfordert ist.

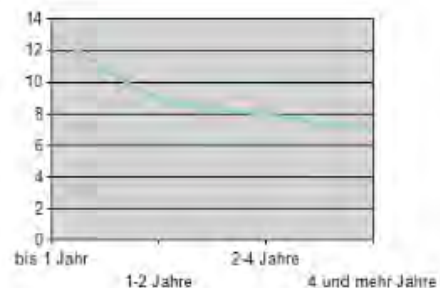
Im Jahr 2021 konnten gesamthaft 37 Fälle abgeschlossen werden. Davon waren 7 Fälle, welche mehr als 4 Jahre mit Sozialhilfeleistungen unterstützt wurden.

Sozialhilfestatistik

Erhebungsperiode: von 01.01.2021 bis 31.12.2021

Fachgebiete: Sozialhilfe

Bezugsdauer (abgeschlossene Fälle)	Anzahl	Anteil %
Total	37	100
bis 1 Jahr	13	35.14
1-2 Jahre	9	24.32
2-4 Jahre	8	21.62
4 und mehr Jahre	7	18.92



Fallbeispiel Fallabschluss aufgrund rückwirkend eingegangenen Sozialversicherungsleistungen:

Klientin B. ist seit der Jugend suchtmittelabhängig. Sie ist Mutter von 2 Kindern, welche fremdplatziert sind. Es besteht eine Beistandschaft. Aufgrund der Suchtmittelabhängigkeit sowie multiplen Persönlichkeitsstörungen fällt es ihr schwer, sich an Regeln, Strukturen und Termine zu halten. Aufgrund dessen kann sie den Auflagen der Invalidenversicherung (IV) zur verlangten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht vollumfänglich nachkommen. Deswegen wurden diverse IV-Anmeldungen in der Vergangenheit abgelehnt.

Die letzte Ablehnung hat die IV im Frühsommer 2019 mit der Begründung verfügt, dass es sich um eine vorübergehende, behandelbare Einschränkung handle.

Es seien keine Diagnosen ausgewiesen, welche sich auf eine länger andauernde oder bleibende Arbeitsunfähigkeit auswirken würden. Es bestehe somit kein Anspruch auf eine IV-Rente. Zusammen mit einer Anwaltskanzlei und in Absprache mit der Beiständin wurde ein Einwand gegen den ablehnenden Vorbescheid eingereicht. Auf diesen ging die IV nicht ein und hat eine ablehnende Verfügung erlassen. Dagegen wurde, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, eine Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich eingereicht. Im Urteil des Gerichts wurde die Abklärung der Sachlage an die IV zurückgewiesen mit dem Auftrag, ein neues Gutachten einzuholen (unter Berücksichtigung der neuen Suchtrechtsprechung). Nach Erhalt des Gutachtens hat die IV neu entschieden, dass die Klientin rückwirkend per Sommer 2018 eine volle IV Rente erhalten wird. Dies bedeutet zeitgleich, dass sie ab diesem Zeitpunkt auch Anspruch auf Leistungen der Ergänzungsleistungen haben wird.

Die Ergänzungsleistungen können angemeldet werden, sobald die definitive IV Verfügung vorliegt. Für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen ist bis im September 2022 ebenfalls der Sozialdienst Unteramt zuständig. Ab 1. Oktober 2022 wird die Zuständigkeit an die SVA Zürich übergehen.

Da die Klientin 2 Kinder hat, resultieren deshalb gleichzeitig auch zwei IV Kinderrenten daraus. Auch für diese können Ergänzungsleistungen angemeldet werden. Die Sozialhilfekosten für die Mutter sowie die Kosten für die Kinder (inkl. Fremdplatzierungskosten) für die letzten Jahre können somit voraussichtlich vollumfänglich zurückerstattet werden.

Ein solches Ergebnis ist unter anderem nur dann möglich, wenn das Klientel stets gut über die Sachlage und die Erwartungen der IV informiert ist, der Austausch zwischen Sozialdienst und Beistandschaft gegeben ist und die zuständigen Stellen immer wieder bei der IV nachfragen, um die aktuellen Bedingungen abzuholen sowie fehlende Unterlagen einzufordern. Zudem ist es zunehmend notwendig, eine Anwaltskanzlei beizuziehen und die Koordination aktiv mitzugestalten.

Um dies alles gewährleisten zu können, benötigt es viel Hartnäckigkeit, Geduld, Fachwissen und das nötige vernetzte Denken. Der Sozialdienst Unteramt gibt sein Bestes, diesen Anforderungen gerecht zu werden und jeden Tag dazu zu lernen.

Jobcoach in der Arbeitsintegration

Langzeitarbeitslose Menschen sehen sich mit verschiedenen Herausforderungen und Problemstellungen konfrontiert. Es fehlt den Betroffenen an einer Tagesstruktur und an einer Aufgabe, welche nicht nur der Existenzsicherung dienen sollte, sondern auch um in Kontakt mit der Aussenwelt zu bleiben. Die Erwerbsarbeit hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert, entsprechend gross ist die Stigmatisierung von Menschen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

All diese Faktoren wirken sich auf die psychische Gesundheit der Betroffenen aus. Scham, Depressionen und andere psychische Erkrankungen sind daher bei unserer Klientel nicht selten. Diese werden von einem Amt zum anderen verwiesen und verschiedene andere externe Institutionen sind oftmals involviert.

Das Klientel die beruflich wieder integriert werden sollen, werden eben nicht durch einen solchen externen Anbieter unterstützt, sondern durch unseren Jobcoach, der mittlerweile zu 40 Stellenprozenten im Sozialdienst Unteramt angestellt ist. Cornelia Leutwyler ist seit dem 1. April 2021 als Jobcoach dazu gestossen, um einen Teil der Langzeitarbeitslosen für die Gemeinden Bonstetten, Wettswil und Stallikon in der Arbeitsintegration zu begleiten. Frau Leutwyler ist ausgebildete Sozialarbeiterin BA/BSc und angehende Berufs- Studien- und Laufbahnberaterin MAS. Dieser Hintergrund ist sowohl bei den Potenzialabklärungen als auch bei der weiterführenden Prozessbegleitung von Vorteil.

Die Arbeit von Cornelia Leutwyler umfasst zum einen die engmaschige Begleitung von Personen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Arbeitsintegrationsprozess. Seit April 2021 hat sie 20 Personen der drei Gemeinden begleitet, wovon 7 Personen bis Dezember 2021 erfolgreich integriert werden konnten.

Bereich	Total bearbeitete Fälle April – Dezember 2021			
	Bonstetten	Stallikon	Wettswil	Total
Jobcoach	6	6	8	20

Wie läuft so ein Jobcoaching ab? In einem ersten Schritt erfolgt eine erste Einschätzung der fallführenden Sozialarbeiterin über die Eignung einer Person für die Arbeitsintegration. In den Fachsitzungen werden neue Fälle erfasst und zusammen im Team besprochen. Frau Leutwyler führt dann in einem Erstgespräch eine Potenzialabklärung durch, wobei die vorhandenen Ressourcen der Klientel erfasst werden. Ressourcen können (Berufs-) Erfahrungen und Fähigkeiten sein, aber auch soziale Ressourcen wie eine gute Vernetzung, eine unterstützende Familie oder formale Bildung. Gerade letzteres ist gerade beim Klientel mit Migrationshintergrund oftmals nicht vorhanden oder aber die Ausbildung wird in der Schweiz nicht anerkannt. Eine berufliche Integration für Menschen ohne (anerkannten) Berufsabschluss ist daher eine zunehmende Herausforderung. Bei jungen Erwachsenen wird auf die Berufswahl fokussiert und mittels diagnostischen Tests die Eignung und die Interessen erfasst. Bei Erwachsenen steht nach der Potenzialabklärung die Unterstützung bei der Stellensuche im Vordergrund, auch hier werden mögliche Aus- oder Weiterbildungen diskutiert. In einem zweiten Schritt wird das Verfassen des Lebenslaufs, Motivationsschreiben und Bewerbungsstrategien (inklusive Üben von Vorstellungsgesprächen) intensiv trainiert. In der Regel trifft Cornelia Leutwyler die Klientel alle ein bis zwei Wochen, abhängig von der Selbstständigkeit der zu beratenden Person.

Die Bandbreite ist hier gross: Bei einem Teil der Klientel muss aufgrund eines hohen Grad an Selbstständigkeit nur geringfügig unterstützt werden, während andere wiederum noch nicht in der Lage sind einen Computer zu bedienen. Um die Selbstständigkeit mehr zu fördern, beabsichtigt Frau Leutwyler ab Sommer 2022 in mehreren kleineren Einheiten Bewerbungcoachings in Gruppen anzubieten, wobei es vom Verfassen eines Lebenslaufs bis hin zum Vorstellungsgespräch darum geht, die Selbstständigkeit der Klientel zu erhöhen.

Einzigartig an dem Jobcoaching-Angebot innerhalb des Sozialdienstes ist die Möglichkeit der direkten Zusammenarbeit mit den fallführenden Sozialarbeiterinnen. Dieser Austausch ist in mancherlei Hinsicht ein grosser Vorteil: Einerseits ist es eine Entlastung für die Sozialarbeiterinnen, sich nebst dem anspruchsvollen Tagesgeschäft auch noch Bewerbungsthemen und der Stellensuche zu widmen. Andererseits kann dank der Zusammenarbeit unmittelbar Transparenz zwischen den Parteien geschaffen werden und das Klientel kann sich in der Beratung auf eine einheitliche Unterstützung verlassen. Demgegenüber können bei fehlender Mitwirkungspflicht im Jobcoaching aber auch Sanktionen mittels Kürzungen durch die Sozialarbeiterinnen erfolgen. (Text: Cornelia Leutwyler)

Kinderfälle

Neues Kinder- und Jugendheimgesetz und Kinder- und Jugendheimverordnung

Mit Medienmitteilung vom 28. Oktober 2021 wurde informiert, dass der Regierungsrat das neue Kinder- und Jugendheimgesetz zusammen mit der neuen Kinder- und Jugendheimverordnung in Kraft gesetzt hat. Es regelt die Angebote, Zuständigkeiten und Finanzierung erbrachter Leistungen zwischen den Beteiligten, den Eltern, Institutionen, Gemeinden und Kanton.

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) hat zum Ziel, mit bedarfsgerechten Angeboten die Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in schwierigen Lebenslagen sicherzustellen. Im KJG wird der Anspruch auf die zur Verfügung stehenden Leistungen verankert. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Heimpflege, die Familienpflege und die sozialpädagogische Familienhilfe.

Die Kosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen. Der Kantonsanteil beträgt 40 Prozent, der Gemeindeanteil 60 Prozent. Neu ist der Kanton für die Gesamtplanung und Steuerung eines bedarfsgerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung verantwortlich und bestellt die Leistungen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen.

So ist ab Inkraftsetzung des KJG neu die Abteilung Fallfinanzierung des AJB für die Erteilung von Kostenübernahmegarantien für sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung sowohl bei inner- wie auch bei ausserkantonalen Leistungserbringenden zuständig.

Auf der Grundlage der detaillierten Budgetierung wurde im Orientierungsschreiben des Gemeindeamtes vom 25. Mai 2021 ein Betrag von CHF 87.50 pro Einwohner/in festgelegt. Dieser Wert wurde von den Trägergemeinden ins Budget übernommen. Die Kosten werden über das Konto Jugendhilfe verbucht. Nachfolgend werden die Akontorechnung direkt den Trägergemeinden in Rechnung gestellt.

Sozialhilfefälle 2021 Fremdplatzierungen, Familienbegleitungen, KJH-Fälle				
	Bonstetten	Stallikon	Wettswil	Total
Anfangsbestand am 01.01.2021	4	0	10	14
Zugänge	5	0	2	7
Total bearbeitete Fälle	9	0	12	21
Abgänge	7	0	10	17
Bestand am 31.12.2021	2	0	2	4

Alle Fallverantwortlichen im Kanton Zürich haben im November 2021 für die Übermittlung der Kinderfälle Zugriff auf ein KJG Portal erhalten um die aktiven Fälle mit den entsprechenden Fallunterlagen an das AJB elektronisch zu übermitteln. Seitens Sozialdienst Unteramt wurden 8 laufende Fälle übermittelt. Bei 7 Fällen wurde gemäss Mitteilung durch das AJB bereits die laufende Kostengutsprache übertragen. Seitens Sozialdienst konnten 9 Fälle aufgrund einer befristeten Massnahme wie Besuchsbegleitungen oder Bedarfsabklärungen per 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden. Bei vier Kindern sind seitens dem Sozialdienst noch Abklärungen bezüglich Einbringen von Sozialversicherungsleistungen im Gange.

Zusatzleistungen zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose



Reform

Auf den 1. Januar 2021 trat die Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft. Mit dieser Reform sollen das Leistungsniveau der Ergänzungsleistungen gesichert und Fehlanreize im System beseitigt werden. Insbesondere werden die Höchstbeträge für die Vergütung der Wohnkosten an die gestiegenen Mietzinsen angepasst. Das war letztmals im Jahr 2001 der Fall. Auf der anderen Seite wird Vermögen bei der Berechnung der Ergänzungsleistung mehr berücksichtigt.

Die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens - Einführung einer Eintrittsschwelle
- Einführung einer Rückerstattungspflicht - Senkung der Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten und der Ehegattin
- Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags

Für Personen, die bereits Ergänzungsleistungen beziehen, gilt eine Übergangsfrist. Falls die Reform zu tieferen EL führt, sind während längstens drei Jahren die bisherigen Ansprüche gültig. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht.

Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiterinnen unserer Durchführungsstelle alle bestehenden EL-Dossiers für die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil nach altem und neuem Berechnungssystem berechnen mussten.

Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose

Die Überbrückungsleistungen sind gesetzlich an die Zusatzleistungen gekoppelt. Die Entschädigungen für den Aufwand der Fallbearbeitung verrechnet die SVA Zürich direkt mit dem Kantonalen Sozialamt Zürich. Die Fallkosten werden direkt zwischen SVA Zürich und Bund abgerechnet.

Die Gemeinden erhalten für statistische Zwecke die Anzahl der Fälle gemeldet. Dies hat weder Einfluss auf die Budgetierung noch auf den Geldfluss.

Vorbereitungen für die Übergabe der Ergänzungsleistungen an die SVA Zürich per 1. Oktober 2022

Unsere beiden langjährigen Sachbearbeiterinnen der Ergänzungsleistungen werden im letzten Quartal 2022 in Pension gehen.

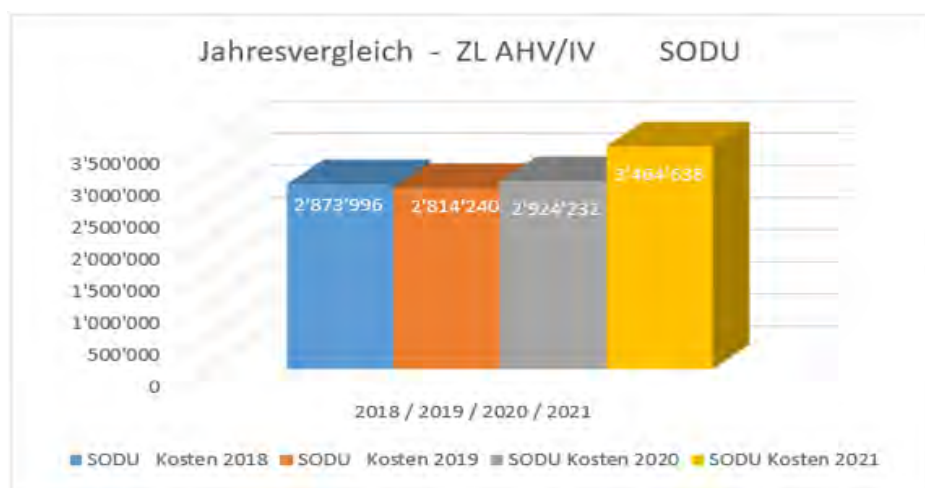
Die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. haben Ende 2021 einer Übergabe der Zusatzleistungen an die SVA Zürich zugestimmt.

Die Anschlussvereinbarungen für die drei Trärgemeinden mit der SVA Zürich liegen dem Sozialdienst Unteramt vor und eine Genehmigung durch den Verwaltungsrat des Sozialdienstes Unteramt ist für Januar 2022 geplant.

In Folge wird die Planung für die Aufbereitung und Übergabe der Falldossiers in Zusammenarbeit mit der SVA Zürich geplant. Die Abklärungen und Vorbereitungen sind bereits in vollem Gange.

Fälle Ergänzungsleistungen 2021

Im Jahr 2021 wurden für die Gemeinde Bonstetten 76 Fälle, Gemeinde Stallikon 46 Fälle und für die Gemeinde Wettswil 61 Fälle bearbeitet. Gesamthaft im Jahr 2021 183 Fälle, im Vergleich zum Jahr 2020 waren es 166 Fälle.



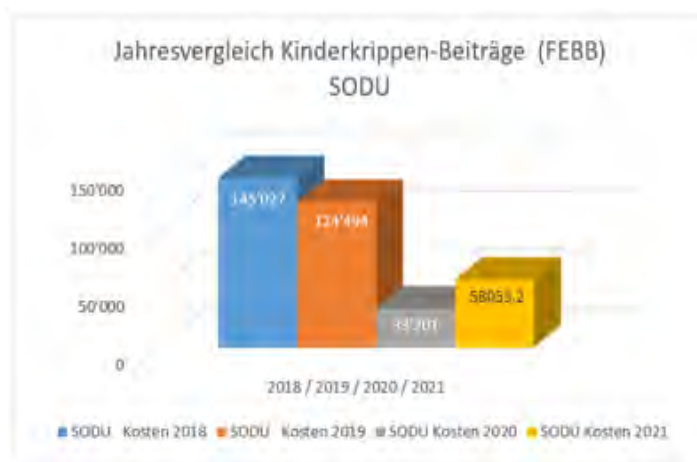
Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Gestützt auf das Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung leistet der Sozialdienst Unteramt im Auftrag seiner Trärgemeinden Beiträge an Eltern von Kindern, die in einer Kindertagesstätte oder von Tageseltern betreut werden. Die Beiträge orientieren sich am aktuellen Bruttoeinkommen und Vermögen der Eltern respektive am steuerbaren Einkommen und Vermögen bei der Betreuung bei Tageseltern.

Im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 sind im Jahr 2020 die ausgerichteten Leistungen regelrecht eingebrochen. Grund dafür dürfte sein, dass viele Eltern ihre Kinder während der Zeit der Homeoffice-Pflicht und des Lockdowns zu Hause betreuten und den Vertrag mit der Betreuungsinstitution kündigten oder sistierten.



2021



Alimentenhilfe – Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Wenn die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, bevorschusst die Gemeinde allenfalls den Unterhaltsbetrag. Die festgelegten Kinderalimente können bis maximal 956 Franken pro Monat und Kind bevorschusst werden. Eine Alimentenbevorschussung wird nur gewährt, wenn sie als Eltern nicht im gleichen Haushalt wohnen. Der Anspruch besteht auch, wenn die unterhaltspflichtige Person im Ausland lebt. Bevorschusst wird nur, wenn Einkommen und Vermögen unter bestimmten Grenzen liegt.

Der Elternteil, welcher das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, kann beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) in Dietikon ein Gesuch um Inkassohilfe und Bevorschussung einreichen. Dieses prüft den Anspruch und reicht für Kinder mit Wohnsitz in Bonstetten, Stallikon oder Wettswil beim Sozialdienst Unteramt einen entsprechenden Antrag ein. Nach Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, der Vollständigkeit der Unterlagen und der Anspruchsgrundlagen wird das Gesuch mittels Verfügung bewilligt. Das AJB rechnet die monatlich ausgerichteten Leistungen quartalsweise mit dem Sozialdienst ab.

Für Elternteile, welche Sozialhilfe erhalten, ist eine Anmeldung für Alimentenhilfe im Rahmen der Subsidiarität Pflicht.

Alimentenhilfe 2021				
	Bonstetten	Stallikon	Wettswil	Total
Total bearbeitete Dossiers	6	3	9	18

Inkassomassnahmen werden auch nach der Einstellung der Bevorschussung noch weitergeführt. Das AJB berichtet dem Sozialdienst Unteramt jährlich über die Ergebnisse der Bemühungen.

Jahresrechnung 2021

Die Rechnung schliesst mit einem Aufwand und einem Ertrag von CHF 7'469'091.86 (Budget CHF 7'932'500.00) und somit um CHF 156'271.49 tiefer ab als im Vorjahr (CHF 7'625'363.35).

Die Betriebskosten des Sozialdienstes (Löhne, Mietkosten, Infrastruktur, etc.) mit CHF 1'298'031.04 sind rund 11% über dem Budget. Gründe dafür sind höhere IT-Kosten. Tiefer als budgetiert, fielen insbesondere die Aufwendungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (5720) aus. Grund dafür sind Rückerstattungen von IV-Renten und Zusatzleistungen auf teils 4 - 5 Jahre rückwirkend. Diese Kostenumlagerung wirkt sich wiederum auf Aufwendungen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (5220 und 5320) aus, wo ein Anstieg der Aufwendungen verzeichnet wird.

Konto	Text	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
0110	Legislative	12'012.35	12'000.00	16'318.85
5120	Prämienverbilligungen, Prämienübernahmen	252'094.15	390'000.00	367'782.80
5220	Ergänzungsleistungen IV	1'798'460.85	1'660'000.00	1'606'447.90
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung	25'006.80	24'000.00	22'689.05
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'437'910.40	1'300'000.00	1'144'751.50
5430	Alimentenbevorschussungen und -inkasso	143'026.65	203'000.00	193'139.65
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	55'701.65	35'000.00	38'052.25
5710	Beihilfen	230'559.00	192'000.00	173'033.00
5720	Wirtschaftliche Hilfe	2'213'984.70	2'950'000.00	2'890'461.01
5790	Fürsorge, n.a.g. (Löhne, Betriebskosten)	1'298'031.04	1'166'500.00	1'172'687.34

Finanztechnische Prüfung

Als Interkommunale Anstalt verfügt der Sozialdienst Unteramt nur über eine finanztechnische Prüfstelle. Die BDO AG bestätigt in ihrem Revisionsbericht 2021, dass



- die Rechnungslegung der IKA Sozialdienst Unteramt nach den kantonalen Bestimmungen erfolgt;
- alle wesentlichen Bilanzierungsgrundsätze korrekt angewendet wurden;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt und die Jahresrechnung 2021 gesetzeskonform erstellt wurde;
- in der Jahresrechnung 2021 keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten sind;
- die Jahresrechnung 2021 den gesetzlichen Vorschriften entspricht.